

Lehnswesen

Inhaltsverzeichnis

1. Lehnswesen

1. Lehnswesen

Unter dem historischen Fachterminus Lehnswesen versteht man das durch Lehnrecht geregelte personale Verhältnis zwischen Lehnsherrn und adligen Vasallen mit seinen Auswirkungen auf die politischen, militärischen und wirtschaftlichen Strukturen des europäischen Mittelalters (Feudalgesellschaft). Der oft synonym verwendete Begriff Feudalismus wird in der wissenschaftlichen Terminologie als universalhistorische Kategorie aufgefasst und ist vom Lehnswesen klar zu unterscheiden. Die mittelalterliche Wortbedeutung von *lêhen* (lateinisch *beneficium*) umfasst nicht nur das vasallitische Lehen, sondern auch das grundherrliche und das durch städtischen Besitz begründete Abhängigkeitsverhältnis. In der wissenschaftlichen Diskussion wird dagegen zwischen dem vasallitischen Lehnverhältnis (Lehen) und dem bürgerlichen bzw. bäuerlichen Leiheverhältnis (Leihe) unterschieden. Der lateinische Quellenbegriff *feudum* leitet sich vom germanischen Ausdruck *fihu*, d.h. Vieh, ab. Erst in der karolingischen Periode schränkte sich der Begriff auf den lehnsweisen Grundbesitz ein.

Der Belehnungsakt, ein formeller Rechtsakt, umfasste die Mannschaftsleistung (lateinisch *homagium*), d.h. die vom Vasallen zeremoniell bekundete Verpflichtung zu Dienst und Gehorsam, den Lehnseid (Eid) und im französisch-savoyischen Gebiet zudem den Lehnskuss des Vasallen, schliesslich die Investitur bzw. Übergabe des Lehnobjekts. Nach einem Heimfall des Lehens beim Tode des Herrn (in der rechtshistorischen Literatur als Herrenfall bezeichnet) oder des Vasallen (Mannfall) fand eine Lehnserneuerung für die Erbberechtigten statt. Die Lehnspflichten umfassten Ehrendienste und Rat am Hof, Kriegsdienst und Burghut (Burglehen) von Seiten des Lehnsmannes sowie die Garantie des Lehnbesitzes und des Beistands von Seiten des Herrn. Der Bruch der Lehnstreue (Felonie) zog den Lehnseitzug nach sich. Lehnfähig waren im frühen Mittelalter nur Hochadlige (Adel), ab dem Hochmittelalter wurden Lehen auch an Ministeriale und Bürger vergeben. Die Heerschildordnung, ein Begriff der mittelalterlichen Lehnrechtstheorie (Sachsenspiegel, Schwabenspiegel), regelte die standesgemässe Lehnverbindung (sogenannte siebenstufige Lehnspyramide). Im Spätmittelalter kam es zu einer Kommerzialisierung des Lehnswesens (Geldrenten, Rentenlehen).

Entstehung

Das fränkische Lehnswesen, das bereits im 6. und 7. Jahrhundert aus einem persönlichen und einem dinglichen Element bestand, entwickelte sich aus zwei unterschiedlichen Wurzeln. Eine Wurzel ist die königliche Schutzherrschaft über Personen freien Standes, die sich dem Dienst des Königs unterworfen hatten; Hinweis auf die ursprüngliche Unfreiheit der Lehnsleute sind die lateinischen Quellenbegriffe *vassus* und *vassallus*, die vom gallorömischen Ausdruck *gwas* (Knecht) abgeleitet sind, ferner die Zeremonie des sogenannten Handgangs (*homagium*), des Einlegens in die Hände des Herrn, sowie die Hervorhebung der Gehorsamspflicht. Die zweite Wurzel ist das germanische Gefolgschaftswesen, das die gegenseitige Treue von Vasall und Herrn betont. Dieser Einfluss wertete im 8. Jahrhundert die Vasallität sozial auf.

Neben der persönlichen Rechtsbeziehung spielte schon früh das Benefizium, das Lehnsojekt, eine wichtige Rolle. Das Benefizium geht zurück auf die merowingischen Landschenkungen aus dem Hausgut, die Vasallen für die Leistung von Kriegsdiensten zur Nutzung übertragen wurden. Durch die Heeresreform Karls des Grossen wuchs die militärische Bedeutung der Vasallen: Die allgemeine Dienstpflicht aller Freien wurde ersetzt durch die Dienstpflicht der Vasallen; der Reiterkrieger wurde zum Krieger schlechthin (Rittertum). Die Vasallität, ein heterogenes Sozialgebilde, umfasste sowohl die Kronvasallen als auch die Vasallen der geistlichen und weltlichen Herren. In die gleiche Zeit fällt auch die Feudalisierung des Ämterwesens: Inhaber königlicher Ämter (z.B. Markgrafen, Grafen) wurden dabei durch vasallitische Bindung der Krone verpflichtet, und die Ämter wurden neben dem damit verliehenen Lehnsgut mehr und mehr selbst als Lehen betrachtet. Schon zu diesem Zeitpunkt bahnte sich durch das Eindringen allodialrechtlicher Vorstellungen (Allod) die Erbfolge im Lehen (Erbrecht) und durch die Gewohnheit der Mehrfachvasallität eine zunehmende Verselbstständigung der Lehnsojekte an. Durch die Vererbbarkeit verlor die Lehnbindung ihren ursprünglich personalen Charakter. Das Lehen wurde Grundlage für ein Dienstverhältnis, das eingegangen wurde, eben weil der Lehnsmann ein Lehen empfangen hatte. Mit dem Lehnswesen wurde auch der kirchliche Bereich für den Staatsaufbau nutzbar gemacht, indem Bischöfe und Äbte in lehnsrechtlicher Form eingesetzt wurden.

Hoch- und Spätmittelalter

Nach dem Auseinanderbrechen des fränkischen Reiches entwickelte sich das Lehnswesen in den Nachfolgereichen unterschiedlich. Eine bewusste Lehnspolitik setzte im deutschen Reich in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts wieder ein. Das Lehnrecht wurde zur Grundlage bei der Vergabe von Ämtern und in Bezug auf die Reichskirche; dem Wormser Konkordat von 1122 gemäss wurden geistliche Reichsfürsten königliche Lehnsträger. Der Investiturstreit beseitigte das ottonische Reichskirchensystem, der König verlieh nur noch die weltlichen Herrschaftsrechte an geistliche Würdenträger. Dadurch wurden die geistlichen Reichsfürsten in das lehnsrechtliche System eingebunden. Da in Schwaben vom 11. Jahrhundert an eine starke herzogliche Gewalt fehlte, kam es zu einer zunehmenden Feudalisierung der Gesellschaft. Bis um 1200 bildete sich der jüngere weltliche Reichsfürstenstand, die Herzogtümer wurden zu rein territorial definierten Lehnsfürstentümern, die ihre Lehen unmittelbar vom König erhielten. Anders als den Königen von Frankreich und England gelang es den Staufern jedoch nicht, einen voll ausgebildeten Lehnsstaat zu errichten. Verstärkt durch den staufisch-welfischen Thronstreit kam es zum Niedergang der

Königsmacht.

Dies schuf im Spätmittelalter eine der Voraussetzungen für den Aufbau von Territorialherrschaften: Das Lehnswesen spaltete sich in das Reichslehnswesen und das Lehnswesen in den sich bildenden fürstlichen Territorien auf. Die Verpflichtung der Vasallen auf das Territorium ist Ausdruck einer Lehnspolitik, welche die innere Festigung der Landesherrschaft sowie die Vergrößerung und Abrundung des Territoriums mit dem Mittel der lehnsrechtlichen Bindung zu erreichen suchte. Ein wichtiges Instrument war dabei die Lehnsauftragung (*feudum oblatum*), durch die aus politischen oder wirtschaftlichen Gründen bisheriger Allodialbesitz durch Übergabe an Mächtigere in Lehen umgewandelt wurde. Die Unterwerfung unter die sich bildende Landesherrschaft wurde durch die neu geschaffenen Lehnbindungen unterstützt. Im Übergang zum Spätmittelalter setzte sich die Tendenz zur Territorialisierung des Lehnswesens durch. Die persönliche Bindung zwischen Herrn und Lehnsträger rückte in den Hintergrund, dagegen entstand eine engere Beziehung zwischen dem Territorium und den darin begüterten Vasallen. Die Inhaber der landesherrlichen Oberhoheit versuchten, die lehnsrechtlichen Ansprüche anderer Herren innerhalb ihres Territoriums auszuschalten. Der Charakter des Lehnswesens hatte sich so bis um 1300 verändert; in der Verwaltungs- und Gerichtsorganisation kam es zu neuen, amtsrechtlichen Formen, die militärische Bedeutsamkeit hatte abgenommen. Seine herrschaftsfunktionale Bedeutung hatte das Lehnswesen aber noch nicht völlig verloren, wie in der älteren Forschung behauptet wird. Die in Lehnsurkunden oft erwähnten Vorkaufsklauseln, das Festlegen des Rückkaufrechts durch den Lehnsherrn, die fortgesetzte Wiederverleihung nach Heimfall und Ausgabe in Form von Rentenlehen zeigen deutlich, dass die Lehnsherren auch im 14. und 15. Jahrhundert von der Lehnbindung noch etwas erwarteten. Hinderlich wurde das Lehnswesen erst im 17. Jahrhundert bei der Schaffung eines einheitlichen Untertanenverbandes (Absolutismus).

Verlinkungen:

->

Quellen:

Internetquellen

-> Franziska Hälg-Steffen: "Lehnswesen", in: *Historisches Lexikon der Schweiz (HLS)*, Version vom 25.11.2009. Online: <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/009923/2009-11-25/>, konsultiert am 12.11.2025.

->

->

Sekundärliteratur

->

->

->

Revision #4

Created 12 November 2025 17:41:54 by Marlon Zimmermann

Updated 16 March 2026 17:05:23 by Marlon Zimmermann